

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1888)
Heft: 35

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjähr. fr. 8. 50.
Vierteljähr. fr. 1. 75.

Franko für die ganze
Schweiz:

Halbjähr. fr. 4. —
Vierteljähr. fr. 2. —

für das Ausland:
Halbjähr. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einsendungsgebühr:

10 Cts. die Pettizelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark in monatl.
Beilage des
Schweiz. Pastoralblattes
Briefe und Gelder
franko.

Rundschreiben,

erlassen am 20. Juni 1888 von Unserem Vater Leo XIII.,
durch göttliche Vorsehung Papst,
über die menschliche Freiheit.

(Fortsetzung.)

So ist denn die Freiheit, wie Wir dargethan, eigenthümlich jenen, die mit Vernunft oder Intelligenz begabt sind; sie selbst aber, wenn wir ihr Wesen betrachten, ist nicht anderes als das Vermögen, das Zweckdienliche zu wählen; denn wer unter mehreren eines zu wählen die Macht hat, der ist Herr seiner Handlungen. — Da nun alles, was wir zur Erreichung irgend eines Gegenstandes anstreben, als ein Gut erscheint, das wir nützlich nennen, alles Gut aber seiner Natur nach das Verlangen erregt, so ist die Freiheit ein dem Willen eigenthümliches Vermögen, oder vielmehr sie ist der Wille selbst, insofern ihm bei seiner Bethätigung das Vermögen der Wahl zukommt. Der Wille wird jedoch keineswegs angetrieben, wenn nicht die Erkenntniß des Geistes ihm einer Fackel gleich vorleuchtet, d. h. das Gut, welches der Wille anstrebt, ist nothwendig ein Gut, insofern es von der Vernunft erkannt ist. Und dies um so mehr, weil bei jedem Willensakt der Wahl immer das Urtheil vorausgeht über die Wahrheit der Güter, und welches von ihnen den übrigen vorzuziehen ist. Urtheilen aber ist, wie jeder Verständige einsieht, Sache der Vernunft, nicht des Willens. Wenn darum die Freiheit dem Willen innewohnt, der seiner Natur nach ein Verlangen ist, von der Vernunft geleitet, so folgt, daß auch sie, wie der Wille, auf ein Gut sich bezieht, entsprechend der Vernunft. Beide Vermögen aber sind unvollkommen; so kann es denn geschehen und geschieht häufig, daß die Vernunft dem Willen nur ein Scheingut vorhält, was aber in Wirklichkeit kein Gut ist, und der Wille dieses anstrebt. Und wie es ein Fehler ist, irren zu können und wirklich zu irren, was ein Beweis der Unvollkommenheit unserer Vernunft ist, ebenso ist es ein Beweis, daß wir frei sind, wenn wir ein trügerisches Scheingut erstreben, wie die Krankheit beweist, daß wir leben; es ist aber gewissermaßen ein Mangel der Freiheit. So ist es gleichfalls Mißbrauch des Willens, dessen Fehler die Freiheit durchaus schändet, eben weil er von der Vernunft abhängt, wenn er etwas der gesunden Vernunft Widersprechendes begehrt. Eben darum ist Gott, der unendlich Vollkommene, der höchst Weise und die wesentliche Güte, auch höchst frei und kann das sittlich Böse in

keiner Weise wollen; ebenso wenig können es die Seligen im Himmel, da sie das höchste Gut schauen. Feinsinnig haben darum Augustinus und andere den Pelagianern gegenüber bemerkt, daß, wenn die Möglichkeit, vom Guten abzufallen, naturentsprechend wäre und eine Vollkommenheit der Freiheit, Gott, Jesus Christus, die Engel, die Seligen, welche alle diese Abfallmöglichkeit nicht haben, entweder nicht frei oder doch weniger vollkommen wären als der unvollkommene Mensch hier auf Erden. Hierüber hat der Englische Lehrer oft und vielfache sich verbreitet, woraus mit zwingender Folgerichtigkeit hervorgeht, daß das Vermögen, zu sündigen, nicht Freiheit ist, sondern Knechtschaft. So bemerkt er sehr scharfsinnig zu den Worten des Herrn (Joh. 8, 34.): „Wer Sünde thut, ist der Sünde Knecht“: „Ein jedes ist das, was ihm seiner Natur nach zukommt. Wenn es demnach von einem Fremden bewegt wird, so handelt es nicht nach eigenem Antrieb, sondern in Folge der Einwirkung eines andern, was knechtisch ist. Der Mensch aber ist seiner Natur nach ein vernünftiges Wesen. Wenn er darum vernunftgemäß bewegt wird, so wird er durch eigenen Antrieb bewegt und ist selbstständig thätig, was Sache der Freiheit ist; wenn er aber sündigt, so ist er nicht thätig nach der Vernunft und wird dann bewegt gewissermaßen von einem andern, von Fremdem in Schranken gehalten; und darum: Wer Sünde thut, ist der Sünde Knecht.“ — Selbst die Philosophie der Alten hat dies deutlich erkannt, namentlich jene, welche lehrten, nur der Weise könne ein Freier sein; als Weiser galt aber, wie bekannt, ihnen jener, der gelernt hatte, standhaft nach der Natur, d. i. sittlich und tugendhaft zu leben.

Da es sich also mit der menschlichen Freiheit verhält, so mußte ihr ein entsprechender Beistand und Schutz werden, wodurch alle ihre Thätigkeit zu dem Guten hin, von dem Bösen hinweg gewendet würde, sollte nicht vielen die Willensfreiheit zum Schaden gereichen. — Zum ersten war darum nothwendig das Gesetz, d. h. eine Regel für das, was zu thun und zu meiden ist. Für die bewußtlosen Wesen, welche mit Nothwendigkeit sich bethätigen, kann es ein solches im eigentlichen Sinne nicht geben, da sie in ihrer gesammten Thätigkeit dem Antriebe der Natur folgen und von sich aus in keiner andern Weise thätig sein können. Die freien Wesen aber haben eben darum, weil sie sich der Freiheit erfreuen, das Vermögen, zu handeln, nicht zu handeln, so oder anders zu handeln, da sie wählen, was sie wollen, und jenes oben erwähnte Urtheil der Vernunft vorausgegangen ist. Dieses Urtheil bestimmt nicht

blos, was seiner Natur nach sittlich ist, was unsittlich, sondern auch, was gut ist und zu vollbringen, was böse und zu meiden; es schreibt eben die Vernunft dem Willen vor, wonach er streben, was er vermeiden soll, damit der Mensch sein höchstes Ziel erreichen kann, um dessen Willen alles übrige zu geschehen hat. Diese Ordnung der Vernunft nun nennen wir Gesetz. — Der tiefste Grund, in dem das Gesetz gewissermaßen wurzelt und seine Nothwendigkeit hat, liegt darum in der Willensfreiheit des Menschen selbst; es soll nämlich unser Wille mit der wahren Vernunft im Einklange bleiben. Nichts ist darum so falsch und verkehrt, als wenn einer denken und behaupten wollte, weil der Mensch von Natur aus frei ist, so müsse er gesetzlos sein; denn dies hiesse so viel als behaupten, es müsse die Freiheit vernunftlos sein. Gerade das Gegentheil ist vielmehr der Fall: weil der Mensch von Natur aus frei ist, darum muß er dem Gesetze untergeben sein. In solcher Weise leitet das Gesetz den Menschen in seinen Handlungen, wird es ihm durch Verheißung von Lohn, durch Androhung von Strafen ein Antrieb zum Guten und hält vom Bösen ihn zurück. — Ein solches nun vor allem ist das Naturgesetz, geschrieben und eingeprägt in dem Herzen eines jeden Menschen; denn es ist nichts anderes als die menschliche Vernunft selbst, die da gebietet, das Gute zu vollbringen, verbietend die böse That. Diesem Gebote unserer Vernunft kommt aber die Bedeutung eines Gesetzes nur darum zu, weil es die Stimme und der Dolmetsch einer höhern Vernunft ist, dem wir unsern Geist und unsere Freiheit zu unterwerfen haben. Denn da das Gesetz Pflichten auflegt und Rechte verleiht, so ruht seine ganze Bedeutung auf der Autorität, das ist auf einer wahren Gewalt, Pflichten zu bestimmen und Rechte zu bezeichnen und ebenso durch Strafe und Lohn den Geboten ihre Sanktion zu geben. Das alles könnte offenbar bei dem Menschen nicht stattfinden, wäre er der höchste Gesetzgeber, der seinen Handlungen ihre Regel vorschreibt. Daraus folgt, daß das Naturgesetz das ewige Gesetz selbst ist, eingeboren den vernünftigen Wesen, das sie hinlenkt zu dem ihnen bestimmten Ziele und entsprechenden Thun; es ist dies eben die ewige Vernunft des Schöpfers und Regierers der ganzen Welt, Gottes selbst. — Mit dieser Regel, die unsere Handlungen bestimmt und von der Sünde zurückhält, hat Gottes Güte noch gewisse besondere Schutzmittel verbunden, höchst geeignet zur sittlichen Kräftigung des Menschen und Leitung seines Willens. Das erste und hervorragendste hiervon ist die Macht der Gnade; da sie den Geist erleuchtet, den Willen mit heilsamer Standhaftigkeit ausrüstet und zum sittlich Guten immer antreibt, werden wir weniger gehemmt und weniger gefährdet im Gebrauche unserer angeborenen Freiheit. Darum ist es ein großer Irrthum, wenn einer behaupten wollte, durch Gottes Einwirkung seien unsere Willensakte weniger frei; denn die Macht der göttlichen Gnade erfährt den Menschen in seinem Innersten und entspricht der Neigung seiner Natur, da sie von ihm selbst, dem Schöpfer unserer Seele und unserer Freiheit, ausgeht, der ein jegliches Ding seiner Natur entsprechend bewegt. Ja, eben darum, wie

der Englische Lehrer bemerkt, weil die göttliche Gnade von dem Urheber der Natur ausgeht, hat sie die wunderbare Eigenthümlichkeit und Befähigung, eine jedwede Natur in ihrem Bestande zu bewahren, die Weise ihrer Bethätigung, ihre Kraft und Wirkung zu erhalten.

Was aber über die Freiheit der Einzelnen gesagt worden ist, läßt sich leicht auf die zu staatlicher Gesellschaft vereinigten Menschen anwenden. Denn, was die Vernunft und das Naturgesetz bei den einzelnen Menschen, das bewirkt bei den staatlich verbundenen das zum Gemeinwohl der Bürger promulgirte menschliche Gesetz. Von den menschlichen Gesetzen beziehen sich einige auf das von Natur aus Gute oder Böse und gebieten mit Hinzufügung der nöthigen Sanktion das Eine zu befolgen, das Andere zu fliehen. Doch derartige Gesetzesbestimmungen haben keineswegs in der menschlichen Gesellschaft ihren Ursprung, denn so wenig die Gesellschaft selbst die menschliche Natur erzeugt hat, ebensowenig bringt sie das der Natur entsprechende noch das der Natur widersprechende Böse hervor; vielmehr gehen diese Beiden der menschlichen Gesellschaft voran und sind durchaus vom Naturgesetze und daher vom ewigen Gesetze herzuleiten. Daher haben die in den menschlichen Gesetzen enthaltenen Vorschriften des Naturrechtes nicht blos die Kraft eines menschlichen Gesetzes, sondern schließen hauptsächlich jene viel höhere und viel erhabeneren Verbindlichkeit in sich, die vom Naturgesetze und vom ewigen Gesetze ausgeht. Und in dieser Art von Gesetzen ist es die Obliegenheit des bürgerlichen Gesetzgebers, die Bürger durch Anwendung einer gemeinsamen Disziplin zum Gehorsam zu bringen und die schlechten und zum Laster geneigten zu nöthigen, daß sie, vom Bösen abgeschreckt, das Rechte thun oder wenigstens dem Staate nicht zum Schaden gereichen. — Andere Vorschriften der bürgerlichen Gewalt jedoch folgen nicht unmittelbar, sondern erst in weiterer Linie aus dem Naturgesetze und setzen verschiedene Dinge fest, für welche von Natur aus nur im Allgemeinen vorgesorgt ist. So ist es ein Naturgebot, daß die Bürger zur öffentlichen Ruhe und zum öffentlichen Wohle mitwirken; die Menge, die Art, die Bedingungen dieser Mitwirkung wird nicht von der Natur, sondern durch menschliche Weisheit festgesetzt. Eben in diesen besonderen, von der Klugheit ersonnenen und von der gesetzlichen Gewalt aufgestellten Lebensregeln besteht das menschliche Gesetz im eigentlichen Sinne. Dieses Gesetz befiehlt, daß alle Bürger zu dem der Gesamtheit vorgesezten Zwecke mitwirken und verbieten, hiervon abzuweichen. Und insoferne dieses Gesetz mit den Vorschriften der Natur übereinstimmt, führt es zu dem, was ehrbar ist und schreckt von dem Gegentheile ab. Daraus ergibt sich, daß die Norm und Regel der Freiheit nicht nur der einzelnen Menschen, sondern auch der menschlichen Gesamtheit und Gesellschaft im ewigen Gesetze Gottes begründet ist. Daher besteht die wahre Freiheit der menschlichen Gesellschaft nicht darin, nach Belieben zu handeln, woraus die größte zur Unterdrückung des Gemeinwesens führende Verwirrung entstünde, sondern darin, daß man mittelst der bürgerlichen Gesetze leichter nach den Vorschriften des ewigen Gesetzes leben könne. Die

Freiheit der Regierenden aber besteht nicht darin, daß sie wegen und nach Gutdünken herrschen können, was ebenfalls verbrecherisch und für den Staat höchst verderblich wäre, sondern die verpflichtende Kraft der menschlichen Gesetze muß darin liegen, daß man erkenne, sie fließen aus dem ewigen Gesetze und bestimmen nichts, was nicht in diesem als in dem Ursprunge jeden Rechtes enthalten ist. Sehr weise schreibt Augustinus (De Lib. Arb. lib. I. cap. VI. n. 15.): „Ich meine wohl, daß Du zugleich auch einsehst, es sei in jenem zeitlichen (Gesetz) nichts gerecht und gesetzmäßig, was nicht aus diesem ewigen (Gesetz) die Menschen für sich abgeleitet habe.“ Wenn also von irgend einer Gewalt etwas sanktioniert würde, was den richtigen Prinzipien der Vernunft widerspräche und dem Staate verderblich wäre, so hätte dies keine Gesetzeskraft, weil es keine Richtschnur der Gerechtigkeit wäre und die Menschen von dem Gute, wofür die Gesellschaft gestiftet ist, ablenken würde.

In welcher Beziehung immer man die menschliche Freiheit betrachten mag, ob in dem Individuum oder in der Gesellschaft, ob in den Herrschenden oder in den Beherrschenden, sie steht immer in dem Verhältnisse absoluter Untertanenschaft zu jener ewigen und unumschränkten Vernunft, welche, da sie die Autorität Gottes selbst, die das Böse verbietet und das Gute befiehlt. Diese gerechteste Herrschaft Gottes über die Menschen zerstört oder schädigt aber unsere Freiheit keineswegs, sondern befestigt und vervollkommnet sie vielmehr, insoferne das beständige Streben alles Seins nach seinem Endziele und das Erreichen desselben wahre Vollkommenheit ist, und insoferne Gott der höchste Zweck ist, nach welchem die menschliche Freiheit streben muß.

Diese Grundlehren höchster und edelster Weisheit, welche das Licht der natürlichen Vernunft selbst uns offenbart, hat die Kirche, unterwiesen durch die Lehre und das Beispiel ihres göttlichen Stifters, allenthalben und allezeit festgehalten und verbreitet, und sie hat niemals unterlassen, sie in der Ausübung ihres Amtes selbst zur Richtschnur zu nehmen und sie den Herzen der christlichen Völkerschaft tief einzuprägen. Was die Moral betrifft, lassen die evangelischen Gesetze die heidnische Weisheit nicht nur weit zurück, sondern sie führen den Menschen zu einer Heiligkeit, die von den Alten nicht gekannt war, und indem sie ihn Gott näher bringen, erheben sie ihn zu vollkommenerer Freiheit.

Ueberaus groß erschien daher zu allen Zeiten der Einfluß der Kirche in Bezug auf die Aufrechterhaltung und den Schutz der bürgerlichen und politischen Freiheit der Völker. Es ist hier nicht der Ort, alle ihre diesbezüglichen Verdienste aufzuzählen; es dürfte genügen, daran zu erinnern, daß die Sklaverei, diese alte Schande des Heidenthums, durch der Kirche besonderes, wohlthätiges Wirken abgeschafft worden ist. Jesus Christus hat zuerst von Allen die wahre Gleichheit und Brüderlichkeit unter den Menschen gelehrt; und aus diesem göttlichen Munde stammen die Worte der Apostel: es sei nicht Jude noch Grieche, nicht Barbar noch Scythe, sondern alle seien Brüder in Christo. So groß und so bekannt ist in dieser

Beziehung die Kraft der Kirche, daß ihr, wo immer sie in der Welt ihren Fuß hinsetzt, die Barbarei keinen dauernden Widerstand zu leisten vermag und an die Stelle roher Wildheit sanfte Sitten und an die Stelle der Geistesfinsterniß binnen Kurzem das Licht der Wahrheit tritt. Nicht minder hervorragend waren die Wohlthaten, welche die Kirche zu allen Zeiten den zivilisirten Völkern dadurch leistete, daß sie die Unschuldigen und Schwachen gegen die Uebergriffe der Starken in den Schutz nahm, daß sie solche politische Einrichtungen in den Staaten zur Geltung brachte, welche ihrer Billigkeit wegen von den Bürgern geliebt und ihrer Macht wegen von den Fremden gefürchtet waren.

Es ist daher sicherlich eine der obersten Pflichten, die Autorität zu achten und gerechten Gesetzen zu gehorchen; denn in der Kraft und Wachsamkeit der Gesetze finden die Bürger Zuflucht und Schutz gegen die Verzewaltigung der Bösen. Die rechtmäßige Obrigkeit ist von Gott, und „wer der Obrigkeit widersteht, widersteht der Anordnung Gottes“: auf diese Weise geedelt wird der Gehorsam zur Huldigung gegen die höchste und allgerichteste Autorität. — Wo aber das Recht zu befehlen fehlt, weil etwas der Vernunft dem ewigen Gesetze, der Herrschaft Gottes Widerstrebendes vorgeschrieben wird, ist es recht, den Menschen nicht zu gehorchen, damit Gott gehorcht werde. Indem auf diese Weise der Gewalt Herrschaft der Eingang versperrt wird, wird der Staat nicht Alles an sich zu ziehen vermögen; es werden der einzelne Bürger, die Familie, alle Glieder der Gesellschaft mit Sicherheit ihre Rechte genießen, und die wahre Freiheit, welche, wie Wir zeigten, darin besteht, daß ein Jeder nach den Gesetzen der rechten Vernunft leben könne, wird im Besitze Aller sein.

(Fortsetzung folgt.)



+ Philipp Studer, römisch-katholischer Pfarrer in Trimbach.

In gegenwärtiger Zeit, wo sich der Priestermangel in empfindlicher Weise fühlbar macht, ist der Tod eines gewissenhaften katholischen Seelsorgers für eine Gemeinde ein schwerer Verlust. Der Schmerz um einen solchen treuen Hirten ist um so größer, wenn der letztere abberufen wird noch im besten Mannesalter, mitten heraus aus einer segensreichen Wirksamkeit. So ist zum größten Leide seiner Pfarrangehörigen der römisch-katholische Pfarrer von Trimbach, Philipp Studer, den 11. August in seinem 42. Lebensjahre gestorben.

Philipp Studer, geboren im Jahre 1846, ist einer braven Familie von Trimbach entsprossen, die aber in Szenthal wohnte. Hier genoß er seine erste acht katholische Erziehung. Nachdem er die Primarschule seiner Wohngemeinde und die Bezirksschule in Olten absolvirt hatte, besuchte er das Gymnasium in Solothurn. Dasselbst machte er auch seine theologischen Studien und trat im Herbst 1872 in's Priesterseminar in Solothurn

Am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus 1873 empfing er durch den Hochwürdigsten Bischof Eugenius sel. in Altishofen die Priesterweihe und den 7. Juli feierte er in der Klosterkirche St. Joseph in Solothurn sein erstes hl. Messopfer. Als geistlicher Vater assistirte ihm der Hochw. Hr. Pfarrer Pfluger, damals in Wylen, jetzt in Witterswil, der seinem geistlichen Sohne schon während seiner Studienzeit als väterlicher Freund durch Rath und That beigestanden war.

Es war gerade die Zeit, in welcher dem sog. Ultrakatholizismus auch in Trimbach zur Herrschaft verholfen wurde. An die Stelle des rechtmäßigen römisch-katholischen Pfarrers Hausheer wurde von der Mehrheit der Gemeinde ein „ultrakatholischer“ Pfarrer gewählt. Pfarrer Hausheer wurde wegen unbefugter Verrichtung von amtlichen Handlungen (Taufe eines Kindes und Christenlehren) vom Amtsgericht Olten-Gösgen zu einem Monat Gefängniß und zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt. Der größte Theil der Bevölkerung war dem Ultrakatholizismus anheimgefallen und nur eine kleine Heerde ohne Hirte, unter der Anführung des wackern Moriz Steinmann sel., und nach seinem Tode unter derjenigen seines Bruders, des gegenwärtigen Gemeindeammanns und Kantonsrathes Jakob Steinmann, kämpfte gegen einen mächtigen Gegner. Da war es der junge Priester Philipp Studer, der vom Hochwürdigsten Bischofe dem treu gebliebenen Theil der Gemeinde als Seelsorger gesendet wurde.

Pfarrer Studer wohnte über zwei Jahre noch in seinem elterlichen Hause in Fenthal und besorgte von dort aus für die römisch-katholische Gemeinde von Trimbach den Gottesdienst zuerst in der Kapelle von Winznau, nachher in einem Privathause in Trimbach selbst. Was bei der damaligen Aufregung ein römisch-katholischer Geistlicher besonders in den Gemeinden Trimbach, Olten und Starrkirch-Dulliken zu hören und zu dulden hatte, das wissen diejenigen, die es erfahren und die dem Kampfe nahe gestanden sind. Jene Ereignisse bilden kein Ehrenblatt in der Geschichte des Kantons Solothurn. Trotz allen Anfeindungen, trotz Hohn und Spott, harrete Pfarrer Studer getreu auf seinem Posten aus. Er nahm seine Wohnung in Trimbach und that sein Möglichstes, um seinen Pfarrgenossen wieder zu einem würdigen Gotteshause zu verhelfen. Pfarrer Studer und Jakob Steinmann unterzogen sich der schweren Aufgabe, nah und fern Liebesgaben für den Kirchenbau zu sammeln; die Familie Steinmann selbst leistete wesentliche Unterstützung für die Kirche und für die Unterhaltung des Pfarrers. In den Jahren 1878 und 1879 wurde die Kirche gebaut und es gereichte dem treuen Seelsorger zu größter Freude, als er mit seinen Pfarrkindern in das neue, freundliche Gotteshaus einziehen konnte. Die neue Kirche und die gewissenhafte Thätigkeit des Pfarrers bewirkte denn auch, daß die römisch-katholischen Kirchgenossen von Trimbach sich wieder vermehrten. Die Kirche war an Sonntagen immer angefüllt. Pfarrer Studer erfüllte mit allem Eifer und großer Gewissenhaftigkeit seine Pflicht unter seinen Pfarrkindern; sonst machte er wenig von sich reden.

In letzter Zeit wurde an einer Vereinigung der getrennten

Parteien in Trimbach gearbeitet. Der „Anzeiger“ Nr. 102 sagt darüber: „Im Jahre 1887 schien eine glücklichere Sonne über Trimbach leuchten zu wollen. Die beiden entzweiten Parteien waren bemüht, eine kirchliche Vereinigung zu erstreben. Einige, zwar der geringere Theil, war der Ansicht, das fernere Verbleiben des Herrn Pfarrer Studer sei dabei unmöglich. Das that ihm in seiner Seele wehe und er sprach die unvergeßlichen Worte: „Wenn ich auch nicht mehr Pfarrer von Trimbach sein kann, so bleiben mir dennoch meine Pfarrkinder unvergeßlich und wenn ich sie nicht gut gehütet weiß, werde ich sie nie verlassen. Mein persönliches Opfer bin ich gerne zu bringen bereit.““ Diese in tiefem Schmerz gesprochenen Worte zeugen so recht von einer edlen Priesterseele voll Liebe und Pflichtgefühl zu seiner ihm anvertrauten Heerde, machen aber auch obige ungerechtfertigte Anforderung zu Schanden. Nun, da unser treue, edle Pfarrer kein Hinderniß mehr ist, wollen wir sehen, ob es jenen Getreuten ernst ist oder nicht.“

Mit Pfarrer Philipp Studer ist ein braver, überzeugungs-treuer, pflichteifriger, aber auch schwer geprüfter Priester aus diesem Leben geschieden. Seine Pfarrkinder, die in schwerer Zeit treu zu ihrem Pfarrer gestanden und denen er auch ein ebenso treuer Seelsorger war, werden ihm ein gesegnetes Andenken bewahren. Der allbarmherzige Gott wird, so hoffen und wünschen wir, den treuen Diener in der Ewigkeit belohnen. R. I. P.



Aufruf

für die Wasserbeschädigten im Kanton Uri.

Die außerordentlich starken Regengüsse des 1. und 2. August haben dem Kanton Uri schwere Unglücksfälle gebracht. Die Reuß und der Schächen haben stellenweise ihre Dämme durchbrochen; der Gosmer-, Rummel- und Gangbach sind über ihre Ufer getreten; zahlreiche Bodenrutschungen haben stattgefunden und mehrere Rufen sind in fruchtbare Gelände eingebrungen.

In diesen Stunden des allgemeinen Schreckens richteten die entfesselten Elemente und Naturkräfte einen großen Schaden an. Ganze Ortschaften wurden von den Fluthen der Wildbäche, einzelne Häuser und Heimwesen von Rufen bedroht. Dämme, Brücken und Straßenstrecken wurden fortgerissen, Wiesen und Gärten mit Sand und Steinen überdeckt, Heu, Gmd, Kartoffeln und Mais weggeschwemmt! Viele Bewohner sehen den Jahresnutzen ihrer theuer erworbenen Landgüter und die Früchte, welche die Winternahrung für den Haushalt gebildet haben würden, ganz oder theilweise zerstört. In den höhern Regionen hat der eingetretene Schneefall, welcher dem Regengüsse Einhalt gethan, dem Alpvieh stark zugesetzt und eine ziemliche Anzahl Schafe und Ziegen zu Grunde gerichtet.

Von den zwanzig Gemeinden des Kantons sind zwölf von diesen Unglücksfällen mehr oder minder betroffen worden. Die Großzahl der Geschädigten aber besteht aus Wittwen, Waisen und mittellosen Familien.

Der **Gesamtschaden** beziffert sich nach billiger amtlicher Schätzung auf **250,000 Franken**. Wollten wir den mittelbaren Schaden auch in Berücksichtigung ziehen, bestehend in einer bedeutenden Minderung des Verkaufswertes der gefährdeten Güter, in vermehrter Wuhrpflicht und in absolut nothwendig gewordenen Korrektionsarbeiten, für welche der Kanton, die Gemeinden und die Anstößer ihre Kräfte voll und ganz einzusetzen genöthigt sein werden, so könnten wir ohne jedwede Uebertreibung die angegebene Summe des Gesamtschadens mindestens **verdoppeln**.

Und all' diese Noth sucht uns gerade in dem Jahre heim, in welchem die Ungunst der Witterung die hauptsächlichsten Erwerbsquellen Uri, die Landwirthschaft und Fremdenindustrie, sonst schon auf das Empfindlichste beeinträchtigt hat. Fürwahr, das ist zu viel Ungemach und eine zu harte Prüfung für ein kleines und nur mit ganz bescheidenem Wohlstande ausgerüstetes Land!

Seit dem denkwürdigen und für viele Gegenden der Schweiz verhängnißvoll gewesenen Jahre 1868 hat Uri die Hülfe der Miteidgenossen nicht mehr angerufen. Wohl hat es seither durch Naturereignisse manchen fühlbaren Schaden erlitten, — wir erinnern beispielsweise an den unheilvollen Bergsturz von Spiringen — aber immer bestrebt es sich, ihn mit eigenen Opfern möglichst zu decken. Heute freilich reichen die Mittel des Landes bei Weitem nicht aus dem Nothstande zu begegnen, welcher durch die Ereignisse vom 1. und 2. August leider geschaffen worden ist, und der mancher braven und arbeitsamen Familie eine kummervolle und bedrängte Zukunft eröffnet.

In solchen Lagen ist ein Hülfesruf von den Schweizerherzen noch nie ungehört und unbeachtet gelassen worden. Ja, der altbewährte, nimmer versiegende Brudersinn der Eidgenossen hat durch reiche Spenden stets das Unglück zu lindern und den gesunkenen Muth der Betroffenen wieder aufzurichten verstanden. Wie schon oft, so wird auch dieser Anlaß von Neuem beweisen, daß kein Theil des Schweizervolkes leidet, ohne daß der andere sich zum treuen Beistande erhebt.

Mit diesem Vertrauen wagen wir den Appell an die Hochherzigkeit aller Eidgenossen in der Heimat und in der Fremde, sie bittend, in möglichst ausgiebiger Weise den bemitleidenswerthen und bedürftigen Beschädigten im ältesten Kantone unseres gemeinsamen, theuren Vaterlandes durch Spendung von Liebesgaben eingedenk sein zu wollen, auf daß auch für sie wieder neue Kraft und neue Wohlfahrt erblühe!

Allen Gebern entbieten wir zum Voraus wärmsten Dank, verbunden mit dem innigen Wunsche, der Allmächtige wolle sie durch reichen Segen belohnen.

Die Gaben sind an das kantonale Hilfskomite in Altdorf oder zu Händen desselben an einen beliebigen Vertrauensmann in Uri zu senden. Die Titl. Redaktionen der Schweiz. Presse ersuchen wir, diesen Aufruf gefälligst publiziren und eine Collektenliste für die Wasserbeschädigten von Uri eröffnen zu wollen.

Der h. Bundesrath hat für die Sendungen von Liebesgaben bereits die Portofreiheit gewährt.

Altdorf, den 18. August 1888.

Im Namen des kantonalen Hilfskomites:

Der Präsident: C. Müller, Landammann.

Der Sekretär: J. Lauener.



Kirchen-Chronik.

Thurgau. (Corresp.) «Mensis quidam nulla, operarii autem pauci; regate ergo Dominum messis, ut mittat operarios in messem suam.» Matth. 9. 37. Wenn je von einem Kantone, so gilt dieses Wort des Herrn gegenwärtig vom Kanton Thurgau. Gegen 12 Pfründen sind in den Jahren 1887 und 1888 bei uns vakant geworden, ohne daß in dieser Zeit die Lücken auch nur durch einen einzigen neugeweihten Thurgauer-Priester hätten ausgefüllt werden können, und auch von Außen her will sich nicht genügender Succurs zeigen. Nicht weniger als sechs Pfarreien harren zur Zeit der definitiven Besetzung und fünf Priester müßten von auswärts in den Kanton ziehen, wenn alle Pfründen und Stellen besetzt werden sollten. Es ist etwas auffallend, daß nicht mehr auswärtige Geistliche auf unsern Kanton reflektiren, da sonst der Eintritt in denselben keinen großen Schwierigkeiten begegnet und die Einkommen im Vergleich zu andern Kantonen als „gut bis recht gut“ taxirt werden können.

Manche Schwierigkeiten und Wechsel bietet auch das Institut der sog. Hilfspriester; es sah sich daher der katholische Kirchenrath veranlaßt, sich an die Schweiz. Kapuziner-Definition zu wenden mit dem Gesuche, es möchte im Kloster Wyl, wenn möglich jederzeit ein Pater Kapuziner zur Aushilfe im Kanton bereit sein. Wir wollen hoffen, daß diesem Gesuche entsprochen werden könne.

Mit neuen Thurgauerpriestern steht es, sofern die jungen Leute ihren Vorsätzen treu bleiben, für die nächsten Jahre besser, da mit diesem Jahre, so weit uns bekannt 3 den dritten, 4 den zweiten und 3 den ersten theologischen Cours absolvirt haben.

Es stehen aber den jungen Theologen auch schöne Beiträge und Stipendien zu Gebote, so wird z. B. in der Regel einem Theologen im vierten resp. im Seminar-Cours ein Stipendium von circa Fr. 1000 verabreicht, während in andern Kantonen mancher Theologe die nöthigen Auslagen selbst aufzubringen hat.

Deutschland. Freiburg im Breisgau. Die alten trauten Beziehungen der katholischen Schweiz zu Freiburg und den deutschen Katholikentagen, deren Sie bereits neulich Erwähnung gethan, hatten vielleicht ihren beredtesten Ausdruck auf der vorletzten Freiburger General-Versammlung im Jahre 1859 gefunden. Es sei uns daher gestattet, einige Erinnerungen an dieselbe aufzufrischen. Damals hatte sich eine geistige Elite der katholischen Schweiz, deren meiste nur im Ge-

dächnisse leben, in der schönen Dreijamstadt zusammengefunden. Damals waren die unvergeßlichen Bischöfe Greith und Fiala, der erstere noch Domdekan und Offizial von St. Gallen, der letztere Direktor des Lehrerseminars in Solothurn; da war der geniale, kindlichfromme Paul von Deschwanden, dann der gottbegnadete Sänger und Gelehrte P. Gall Morel von Einsiedeln, sowie der opferwillige Präsident des noch jugendlichen Pius-Vereins Graf Theodor Scherer-Boccard. Von den heut noch Lebenden finden wir unter andern den heurigen Festredner, Hochw. Hrn. bischöflichen Commissar J. von Als als Vikar von Bern, den Hochw. Hrn. Dekan Klaus als Pfarrer von Munden verzeichnet. Die herzliche Begrüßungsrede, welche Graf Scherer in der dritten öffentlichen General-Versammlung über die Verbrüderung der großen Katholikenfamilie hielt, war von zündender Wirkung. „Kaum sind zwei Jahre verflossen,“ so sprach er u. a., „seit der Piusverein bei uns eingeführt wurde, und schon zählen wir jetzt 80 Sektionen im Schweizerland, so daß wir demalzen zahlreichere klösterliche und kirchliche Vereine haben als vor dem Sturm (im Jahre 1847), die Menschen dachten an Zerstörung und Gott ordnete die Wiedererstehung. Katholische Brüder diesseits und jenseits des Rheins, das sei Ihr und unser Trost für die Zukunft; denn wir dürfen daraus den Schluß ziehen, daß die Diplomatie der katholischen Kirche nicht in den Händen der Menschen, sondern in der Hand Gottes liegt; und daß Jener, welcher schon vor 18 Jahrhunderten gesprochen hat: Auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen! — daß Jener fort und fort das Staatsministerium der äußeren und inneren Angelegenheiten für die katholische Menschheit, sowohl in den Monarchien als in den Republiken, besorgt. Thun wir Menschen daher unsere Pflicht und Gott wird das Uebrige thun! Dies ist das freie Wort, das ich offenherzig zu Ihnen sprechen wollte.“ Zum „Guten Schluß“ führte er dann „ein kleines Naturbild aus dem Schweizerlande“ vor, welches alle Anwesenden zu dem Sturme des Beifalls hinriß: „Nicht weit von Freiburg wogt der deutsche Rhein vorbei, ein mächtiger Strom, der, je weiter er seine Gewässer vorwärts treibt, immer mehr der Flüße und Fließlein in sich aufnimmt, als gewaltiger Weltstrom austritt und endlich seine Flüße in Meereswogen umwandelt. Dieser Rhein stammt aus dem Schweizerland; er entspringt aus unseren mit ewigem Schnee bedeckten Bergen durch die Vereinigung dreier Quellen, und jede dieser Quellen ist in ihrem Ursprunge so schwach und klein, daß die Hand eines Menschen sie eindämmen könnte; und doch wachsen diese Quellen durch ihre Vereinigung und ihre Verbindung mit andern Gewässern zum großen, unbezwingbaren Weltstrome heran. Liegt in dieser Naturgeschichte des Vaters Rhein nicht ein Bild dessen, was die Vereinigung der katholischen Kräfte, mögen diese einzeln auch noch so schwach und bescheiden sein, leisten kann und soll. Viribus unitis! so lautet der Wahlspruch, welcher sich der hochherzige, jugendliche Monarch Oesterreichs gewählt; Viribus unitis war von jeher das Lösungswort der katholischen Eidgenossen; hier treffen

also Kaiser und Republikaner wieder zusammen, — und warum? Weil beide Katholiken sind. — Darum möchte ich Ihnen, Katholiken Deutschlands, dieses Naturbild aus dem Schweizerland zum Andenken geben, und wenn Sie, in Ihre Heimat zurückgekehrt, sich der vereinigten drei Rheinquellen erinnern, so erinnern Sie sich auch des Landes, aus welchem dieselben entspringen; erinnern Sie sich des Volkes, welches auf den Alpen und in den Thälern dieses Landes wohnt; erinnern Sie sich des katholischen Schweizervolkes, dessen Herz für die Freuden und Leiden seiner Glaubensgenossen in Nah und Fern warm schlägt, und das seit mehr als einem halben Jahrtausend das Kreuz, das Sie hier in diesem Saale so sinnreich auf die Spitze dieser herrlichen Trophäen gestellt, ebenfalls in seinem Banner führt, und das dieses unbesiegbare Kreuzesbanner auf dem höchsten Gipfel Europa's aufgezogen und bewahrt hat, zum Zeichen, daß alle Völker der Erde sich vor dem Kreuze Christi beugen, und in diesem Zeichen des Kreuzes sich als Kinder erkennen und gegenseitig lieben sollen. Gott segne Deutschland, Gott segne das Schweizerland, hochgelobt von allen Nationen sei Jesus Christus!“ — Das Comité hatte gehofft, daß der Hochwürdige P. Bernard Christen, der General-Minister des Kapuzinerordens, welcher gegenwärtig in seiner Schweizer-Heimat sich aufhält, an den Verhandlungen der nächsten Tage sich theilnehmen werde. Leider ist aber über die Zeit des Hochw. Herrn von vornherein auf so lange hin verfügt, daß er's nicht einrichten konnte zu kommen. Das verbindliche Schreiben aber, welches er an den Vorstand richtet, wird von der ganzen General-Versammlung mit dankbarer Anerkennung vernommen werden. — Die Anmeldungen aus der Schweiz mehren sich so zu sagen stündlich; ein flüchtiger Blick in die Liste hat uns u. A. verrathen: Dekan Ruggle, Nationalrath Decurrins, Präsident Wirz, Pfeiffer-Elmiger, Dr. Kaufmann von Zürich, die Hochw. Herren Pfarrer Reichlin von Zürich, Eisenring von Wangs, Burtcher von Rheinau &c. &c.

J. R. Meister,

Schriftführer der 35. General-Versammlung der
Katholiken Deutschlands.

Personal-Chronik.

Luzern. Kloster Wesemlin. Für die Schweiz-Kapuzinerprovinz wurden letzten Montag folgende Personaländerungen getroffen:

	Guardian:	Vicar:
Luzern:	P. Fortunat.	P. Justinian.
Altdorf:	P. Mathäus.	P. Eusebius.
Stans:	P. Philibert.	P. Angelus.
Schwyz:	P. Nemilian.	P. Peter Canisius.
Zug:	P. Lucius.	P. Robert.
Sursee:	P. Leopold.	P. Elisäus.
Sarnen:	P. Michael Aug.	P. Kilian.
Schüpfheim:	P. Titus.	P. Meinrad.
Arth:	P. Vincentius.	P. Pius.
Andermatt:	P. Alban, Sup.	

	Guardian :	Bicar :
Nigi :	P. Willibald, Sup.	
Realp :	P. Gratian, Sup.	
Appenzell :	P. Casimir.	P. Theodosius.
Rapperswil :	P. Hieronymus.	P. Carl.
Mels :	P. Franz.	P. Leodegar.
Wyl :	P. Philipp.	P. Peregrin.
Näfels :	P. Edmund.	P. Gebhard.
Zizers :	P. Joh. Chryl., Sup.	
Untervog :	P. Burkhard, Sup.	
Mastrils :	P. Eberhard, Sup.	
Solothurn :	P. Cäsar.	P. Hermann.
Freiburg :	P. Adolf.	P. Gruperius.
Olten :	P. Frenäus.	P. Hugo.
Bulle :	P. Hippolit.	P. Emil.
Dornach :	P. Antonin.	P. Beat.
Sitten :	P. Marcell.	P. Elias.
St. Moritz :	P. Jeremias.	P. Dionysius.
Vanderon :	P. Faustlin., Sup.	
Romont :	P. Apollinaris.	

Ferner wurden versetzt:

Von Luzern: P. Adrich, Prof., nach Näfels; P. Benedikt nach Schüpfheim.

Von Stans: Bruder Gallus nach Schüpfheim.

" Schwyz: P. Moritz nach Wyl; P. Peter Canisius nach Wyl; Bruder Jos. Maria nach St. Moritz.

Von Zug: P. Adelbert nach Wyl; P. Patritius Op. nach Schwyz; P. Raymond nach Sitten; P. Laurentius nach Freiburg; P. Ferdinand nach Sursee; P. Thomas nach Näfels; P. Ivo nach Luzern.

Von Sursee: P. Rudolph nach Nigi; P. Gratian, Sup.,

nach Realp; P. Albert nach Luzern; Bruder Theodor nach Sarnen.

Von Schüpfheim: P. Gotthard nach Sursee; Bruder Candidus nach Appenzell.

Von Appenzell: P. Erasmus nach Olten; Bruder Clemens nach Zug.

Von Rapperswil: P. Bartholomäus nach Mels.

" Mels: P. Sigismund nach Rapperswil

" Wyl: P. Maximus nach Freiburg.

" Näfels: P. Celestin nach Luzern; P. Pacificus nach Sursee.

Von Solothurn: P. Morysius, Def., nach Luzern. Die Studenten nach Freiburg.

Von Freiburg: P. Bonaventura nach Arth. Die Studenten nach Solothurn.

Von Olten: P. Gregor nach Dornach.

" Dornach: P. Matthias, Pred., nach Zug.

" Sitten: P. Claudius, Lector, nach Solothurn. Die Studenten nach Zug.

Von St. Moritz: Bruder Germanus nach Faedo.

" Faedo: Bruder Columban nach Luzern.

Custodes: P. Casimir, Def., P. Leopold, Def. und P. Adolf, Def.

Margau. Am 26. Aug. hat die Kirchgemeinde Desjagen den bisherigen Pfarrverweser, Hochw. Hrn. Frenäus Hunkeler, zum Pfarrer gewählt.

Schwyz. Als Unterpfarrer von Einsiedeln ist vom Hochw. Stiftsabt Basilius gewählt worden: Hochw. P. Ambros Zürcher.

Das Gabenverzeichnis der Inländischen Mission folgt in nächster Nummer.

Kollegium Maria Hilf in Schwyz.

Unter der Leitung der Hochwürdigsten Bischöfe von Chur, St. Gallen und Basel.

Es umfasst:

1. Ein Gymnasium und einen vollständigen philosophischen Kurs,
2. Eine Realschule mit merkantiler und technischer Abtheilung,
3. Vorbereitungskurse.

Wiedereröffnung am 9. October.

Der Rektor.

[H 2944 Q]

712

Im Verlage von Burkard & Frölicher in Solothurn erschien:

St. Arsen-Kalender

36. Jahrgang für das Jahr 1889

Preis 35 Centimes

Umfang 92 Seiten mit ca. 24 Illustrationen

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Kalenderverkäufer

Bei der Expedition der „Schweiz Kirchenztg.“ ist zu beziehen:

Das Kirchenjahr.

3. verbesserte Auflage.

Preis per Exempl. 15 Cts., per Duzend Fr. 1.50.

Der Betrag ist in Postmarken einzuzahlen.

Ferner:

Die Kirche,

Hilfsmittel für den katechetischen Unterricht

an

Sekundar- und höhern Primarschulen

von

Arnold Waltherr,

Domkaplan.

Zweite Auflage.

36 Seiten fein broschirt. Preis per Exemplar. 20 Cts.

AUTOTYP-ANSTALT WINTERTHUR
Buchdruck-Cliches nach Photographien, Zeichnungen, Strichen etc.
EIGENES PATENTIRTES VERFAHREN.

Benziger & Co.

Nachfolger von Gebr. Carl & Nicolaus Benziger

in Einsiedeln.



No. 218.
In allen Grössen.

Reichhaltigste Auswahl
von
**Christus-, Marien-, St. Josephs-
und Heiligen-Statuen**

in Carton-pierre, Carton-romain, Terra-cotta, Holz, Zink,
Eisenguss etc. in allen wünschbaren Grössen
und Fassungen.

Kreuzweg-Stationen in Hochrelief

(10 verschiedene Collectionen),

Altäre, Kanzeln, Beichtstühle,
Taufsteine, Communionbänke,
Consolen, Himmel,

**Weihnachts-Gruppen und
Krippen-Figuren.**

Special-Katalog mit über 300 Abbildungen.

Kirchen-Ornamente und Paramente



No. 263.
In allen Grössen.

68

Katholisches Knabenpensionat bei St. Michael in Zug.

Unter der hohen Protection des hochwürdigsten Diözesanbischofs; geleitet von Welt
geistlichen. In gesunder und sicherer Lage. Gymnasium, Realschule, französisch-italienischer
Vorkurs. Landwirtschaftlicher Kurs. Pension: I. Tisch 50 Fr., II. Tisch 430 Fr.
Beginn des neuen Schuljahres den 1. Oktober. Prospekt gratis und franco
(M6317Z)

Die Direction. 66³

Sprachen- u. Handels-Institut St. Joseph,

Luzern, Schweiz.

Unter dem Patronate des hochw. schweizerischen Episcopates.

Deutsche, französische, italienische, englische Sprache; Comptabilität, kaufm. Correspondenz-
und Arithmetik, Wechsel-Lehre und Recht u. s. w. (69³)

Prospektus und nähere Auskunft bei der

Direction.

Neuer Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Memmen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes:

Lingg, Dr. Max, **Geschichte des Instituts der Pfarr-
visitation in Deutschland.**

8. 76 S. Preis broch. Fr. 1. 35.

(70)

Bei der Expedition der Schweiz. Kirch.-Ztg.
ist vorrätzig:

Der Gang in's Kloster.

Gedicht von **Joseph Wyssli**,
Pfarrhelfer in Erstfelden.

32 Seiten 16° mit rother Einfassung und höchst
elegantem Umschlag in Nachahmung des Brokat-
papiers.

Gewidmet den Töchtern und ehrwürdigen Nonnen
von Instituts- und Pensionats-Schulen. Für
den billigen Preis ein eigentliches Prachtwerkchen,
wie es bis jetzt nicht auf dem Büchermarkt zu
finden war.

Preis 45 Cts.

Gfänger.

Die Leidensstunde des Christen.
Betrachtungen, Lesungen und Gebete auf jeden
Tag des Jahres, insgesammt für Kranke und
Leidende — Preis gebunden Fr. 3.

Rudolf Schwendimann.

**Einsiedler Kalender
pro 1889**

sind zu haben bei

Rudolf Schwendimann.